

*Anfechtung***Fall 10:**

K bestellt beim Fahrrad-Versandhaus V ein Rennrad für 1.500 €, das in Wirklichkeit 1.700 € wert ist. Versehentlich gibt er als gewünschte Rahmengröße aufgrund eines Schreibfehlers 52 cm statt 62 cm an. Als ihm das Rad geliefert wird, entdeckt er sein Versehen und verweigert die Entgegennahme. Er teilt V mit, dass er mit einem so kleinen Rad nichts anfangen könne und deshalb den Kaufpreis erst bezahlen werde, wenn ihm die richtige Größe geliefert werde. V meint, bestellt sei bestellt, und verlangt die sofortige Zahlung des Kaufpreises. Jedenfalls will V Ersatz für die unnötig entstandenen Versandkosten. Wie ist die Rechtslage?

**Fall 11:**

K will sich neue Weingläser kaufen, die zu seinen bisherigen Gläsern passen. Er kauft deshalb bei V sechs Weingläser der Firma Spiegelau, Serie „Vino Grande“ in dem Glauben, seine anderen Gläser seien auch aus dieser Serie. Tatsächlich gehören die alten Gläser zur Serie „Jeunesse“ und sehen etwas anders aus. Kann K den Vertrag anfechten und gegen Rückgabe der Gläser den Kaufpreis von 100 € zurückverlangen?

**Fall 12:**

K verhandelt mit Kunsthändler V über den Ankauf eines niederländischen Gemäldes, das einem Schüler von Lyonel Feininger zugeschrieben wird. Noch vor Vertragsschluss gibt K für 300 € bei D ein Gutachten in Auftrag, das zu dem – nach den bis dahin vorliegenden Erkenntnissen zutreffenden – Ergebnis gelangt, dass das Bild einen Wert von ca. 20.000,- € hat. K kauft das Bild daraufhin zum Preis von 20.000 € und lässt für 2.000 € einen „maßgeschneiderten“ Rahmen dafür herstellen. Kurz vor der Übergabe stellt sich überraschend heraus, dass das Gemälde von Lyonel Feininger selbst stammt und deshalb 100.000 € wert ist. Als V dies erfährt, verweigert er sogleich die Erfüllung und erklärt, dass er sich an den Vertrag nicht gebunden fühle. K ist damit nicht einverstanden und besteht auf der Erfüllung des Kaufvertrages. Jedenfalls will er Ersatz seiner Aufwendungen für das Gutachten, seine Fahrtkosten für die Rückfahrt und den – anderweitig nicht verwendbaren und deshalb praktisch wertlosen – Rahmen. Zu Recht ?

**Fall 13: Die falsche Pizza**

K hat mittlerweile eine Praktikantin (P) in sein Geschäft aufgenommen, welche sich um kleine „Besorgungen“ kümmert. Da der K mit einem Interessenten (I) lange Verhandlungen über den Verkauf einer Rafaelkopie führt, bittet er P, für ihn doch eine Pizza Calzone bei der nahe gelegenen Pizzeria X zu bestellen. Die überarbeitete P ruft bei X an und sagt am Telefon: „Herr K hätte gern eine Prosciutto“. Nach ca. 20 Minuten steht der Pizzalieferant vor dem Geschäft des K. Muss K die Pizza abnehmen und bezahlen?

*Abwandlung*

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn P absichtlich eine falsche Pizza bestellt hätte, um K zu ärgern?